



DGSF-Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie" (DGSF).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Die DGSF ist ein Zusammenschluss von natürlichen sowie juristischen Personen, Personengesellschaften und Institutionen, der es sich zum Ziel gesetzt hat, berufsgruppen- und schulenübergreifend die Familientherapie und -beratung, die Systemische Therapie und Beratung, das systemische Denken und Arbeiten und damit die öffentliche Gesundheit zu fördern. Der Zweck der DGSF wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des theoretischen und praktischen Austausches von Erfahrungen, Erkenntnissen und Modellen sowie Forschung zur Familientherapie/-beratung und Systemischen Therapie/Beratung;
2. Förderung der arbeitsfeld-, berufsgruppen- und schulenübergreifenden Vernetzung von Familientherapeuten/-beratern und systemischen Therapeuten/Beratern;
3. Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fortbildungen zur Familientherapie und Systemischen Therapie;
4. Vertretung der Familientherapie und -beratung, der Systemischen Therapie und Beratung und der systemischen Arbeitsweise bei sozialen und politischen Entscheidungsträgern;
5. Kooperation mit und Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Verbänden ähnlicher Zielsetzung und Arbeitsweise;
6. Förderung und Unterstützung von Institutionen, besonders von Weiterbildungsinstituten, die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Systemischer Therapie und in Systemischer Beratung nach wissenschaftlichen Standards und in anderen systemischen Handlungskonzepten anbieten;
7. Qualitätssicherung durch (Weiter-)Entwicklung von Weiterbildungsstandards und Evaluationskriterien sowie durch Vergabe von Zertifikaten und Akkreditierung von Weiterbildungsinstituten;
8. Förderung, Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben der DGSF.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die DGSF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO) bzw. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Die DGSF ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen der DGSF. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DGSF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen an Mitglieder aus Mitteln der DGSF dürfen den organisatorisch notwendigen Rahmen und die übliche Höhe nicht überschreiten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen sein. Juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Juristische Personen benennen eine natürliche Person, die sie vertritt.
2. Mitglieder müssen der Familientherapie und -beratung, der Systemischen Therapie und Beratung oder der systemischen Arbeitsweise verpflichtet sein.
3. Es gibt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder haben die vollen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds.
 - a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine Qualifikation in Familientherapie oder -beratung, Systemischer Therapie oder Beratung oder systemischer Arbeit nachweisen kann.
 - b) Ordentliches Mitglied kann eine juristische Person, Personengesellschaft oder eine Institution werden, die Familientherapie oder -beratung, Systemische Therapie oder Beratung oder systemische Arbeit durchführt bzw. lehrt und deren Arbeitsziele, Satzung oder Weiterbildungsrichtlinien mit den Zielen der DGSF vereinbar sind.
 - c) Ordentliche Mitglieder sind abstimmungsberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen innerhalb der DGSF.
 - d) Antragsteller, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen aufgenommen werden. Eventuell fehlende Voraussetzungen können durch andere Qualifikationen kompensiert werden.
5. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich in curricularer Weiterbildung in Familientherapie oder -beratung, Systemischer Therapie oder Beratung oder systemischer Arbeit befindet. Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag und müssen ihren Ausbildungsstatus jährlich nachweisen.
6. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verbandszweck materiell und ideell, sie haben kein Wahlrecht.
7. Ehrenmitglieder werden natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die DGSF verdient gemacht haben und vom Vorstand dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
8. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch schriftliche Austrittserklärung

- sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres oder durch Tod, bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder Institutionen durch schriftliche Austrittserklärung sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres oder bei Auflösung der jeweiligen Institutionen.
10. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen drei Monaten entrichtet, gilt als aus der DGSF ausgeschlossen. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung verstoßen hat, kann nach vorherigem Tätigwerden des Vermittlungsausschusses aus der DGSF ausgeschlossen werden. Die Empfehlung des Vermittlungsausschusses wird durch Beschluss des Vorstandes gültig. Die Entscheidung wird schriftlich begründet und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
 11. Bisherige DAF-Mitglieder erhalten in der DGSF den Status eines ordentlichen Mitgliedes. Alle DFS-Mitgliedschaften werden in ihrem bisherigen Status übernommen.

§ 5 Organe

Die Organe der DGSF sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Instituteversammlung
4. Die KassenprüferInnen
5. Der Fort- und Weiterbildungsausschuss
6. Der Vermittlungsausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr statt. Diese Einladung muss spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie die Berichte der KassenprüferInnen entgegen. Sie entscheidet ggf. über die Entlastung des Vorstandes, wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Vermittlungsausschusses und des Fort- und Weiterbildungsausschusses und die KassenprüferInnen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung seinen Ziel- und Arbeitsplan für das kommende Jahr vor.

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können außer auf Initiative des Vorstandes von den Mitgliedern selber beantragt werden. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, zu der ebenfalls der Vorstand schriftlich sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin einlädt.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom/n der Schriftführer/in zu führen und von ihm/ihr sowie einem Vorstandsmitglied im Sinne des 26 BGB zu unterzeichnen und jedem Mitglied in einem angemessenen Zeitraum nach der Mitgliederversammlung in Abschrift zur Kenntnis zu geben.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Auflösung der DGSF bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Instituteversammlung hat das Vorschlagsrecht für den Kandidaten / die Kandidatin für die Position eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte die vorgeschlagene Person keine Stimmenmehrheit erhalten, macht die Instituteversammlung weitere

Wahlvorschläge.

6. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Mitglieder können sich in den Mitgliederversammlungen aufgrund Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als die Rechte aus zwei Vollmachten wahrnehmen kann.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der KassenwartIn und dem/der SchriftführerIn.
2. Die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam.
3. Der alte Vorstand führt die Geschäfte so lange weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Nur eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand kann Kommissionen und Beiräte einberufen.

§ 8

Die Instituteversammlung

1. Juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen, die Aus-, Fort- oder Weiterbildung in Systemischer Therapie, in Systemischer Beratung und in anderen systemischen Handlungskonzepten anbieten und die den Akkreditierungsrichtlinien der DGSF entsprechen, werden vom Vorstand zu akkreditierten Weiterbildungsinstituten ernannt. Diese akkreditierten Weiterbildungsinstitute bilden die Instituteversammlung.
2. Die Mitgliedschaft in der Instituteversammlung erlischt, wenn der Vorstand die Akkreditierung aberkennt.
3. Die Mitglieder der Instituteversammlung zahlen einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Instituteversammlung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Diese zusätzlichen Mitgliedsbeiträge stehen der Instituteversammlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
5. Die Instituteversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr und wählt ein aus mindestens drei Personen bestehendes Leitungsgremium, den Instituterat.
6. Die Instituteversammlung hat das alleinige Vorschlagsrecht für die Position eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden im Vorstand der DGSF.
7. Die Aufgaben der Instituteversammlung sind u. a.:
 - a) Sicherung der Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildungen;
 - b) Erarbeiten von Vorschlägen für Standards, Richtlinien und Evaluationskriterien für die Fort- und Weiterbildung in Systemischer Therapie, in Systemischer Beratung und in anderen systemischen Handlungskonzepten und deren Fortschreibung in Zusammenarbeit mit dem Weiterbildungsausschuss und dem Vorstand zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
 - c) Umsetzung von Ethikrichtlinien zu fördern und von den Mitgliedern der Instituteversammlung zu fordern;
 - d) Weiterentwicklung von Regelungen / Richtlinien zur Akkreditierung von Weiterbildungsinstituten in Zusammenarbeit mit dem Weiterbildungsausschuss und dem Vorstand zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.

§ 9

Die KassenprüferInnen

1. Zwei KassenprüferInnen werden für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
2. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
4. Sie haben das Recht, passiv an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10

Der Fort- und Weiterbildungsausschuss

1. Der Fort- und Weiterbildungsausschuss besteht aus mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Nur eine Wiederwahl ist möglich. Mindestens drei Mitglieder sollten LehrtherapeutInnen aus akkreditierten Weiterbildungsinstituten sein.
2. Zusätzlich entsendet der Vorstand aus seiner Mitte ein weiteres Mitglied in den Ausschuss.
3. Der Fort- und Weiterbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen StellvertreterIn. Das vom Vorstand entsendete Ausschussmitglied kann diese Funktion nicht übernehmen. Die/der Vorsitzende lädt zu den regelmäßig stattfindenden Ausschusssitzungen ein und leitet diese. Sie/er legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
4. Zu den Aufgaben des Fort- und Weiterbildungsausschusses gehören nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Mitwirkung bei der Entwicklung und Fortschreibung von Standards und Richtlinien für die Fort- und Weiterbildungen in Kooperation mit der Instituteversammlung.
 - b) die Prüfung und Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsgängen an Weiterbildungsinstituten nach den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die anerkannten Fort- und Weiterbildungsgänge sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
 - c) die Prüfung von Fort- und Weiterbildungen von Einzelpersonen und die Vergabe von Zertifikaten nach den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien im Einvernehmen mit dem Vorstand.
5. Der Fort- und Weiterbildungsausschuss kann durch Kommissionen zur Erfüllung von Einzelaufgaben unterstützt werden. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Fort- und Weiterbildungsausschuss vorgeschlagen und vom Vorstand der DGSF ernannt.

§ 11

Der Vermittlungsausschuss

1. Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Mitglieder des Vermittlungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Der Vermittlungsausschuss informiert den Vorstand über seine Tätigkeiten.
3. Der Vermittlungsausschuss kann von jedem Mitglied bei strittigen Fragen innerhalb des Verbandes angerufen werden.
4. Die endgültige Entscheidung in Fällen ohne Vermittlungserfolg trifft der Vorstand.

§ 12

Geschäftsordnung

Alle Organe der DGSF geben sich eine Geschäftsordnung innerhalb des satzungsgemäßen Rahmens. Sie muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der DGSF oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; es wird vorgeschlagen, das Vermögen der Systemischen Gesellschaft e. V. zukommen zu lassen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

Der Vorstand nach § 26 BGB wird ermächtigt, vom Registergericht zur Erlangung der Rechtsfähigkeit und/oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit geforderte Satzungsänderungen ersatzweise vorzunehmen und den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung und die Satzungsänderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft und werden mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.